

§ 3d Stmk. BSchG 1989

Stmk. BSchG 1989 - Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zweck der Verfahrensführung, der Prüfung der Erhaltungspflicht des geschützten Baumbestandes und des Nachweises einer bereits vorgenommenen Pflanzung oder des Aufkommens eines natürlichen Baumbestandes sowie zur Zwecken der Kontrolle der in der Ausnahmebewilligung getroffenen Anordnungen, Befristungen oder Auflagen insbesondere folgende personenbezogenen Datenarten zu verarbeiten:

1. von den Grundeigentümern: Grundstücksdaten, Daten über die Eigentumsverhältnisse, Bescheiddaten, Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten;
2. von den Bestandnehmern oder sonst Verfügungsberechtigten: Bescheiddaten, Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 64/2021

In Kraft seit 10.06.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at